

**Betriebsatzung für den Eigenbetrieb  
„Tübinger Musikschule (TMS)“**

*vom 1. Januar 2014 in der Fassung vom 28. April 2022*

<b>Inhaltsübersicht</b>	<b>Seite</b>
§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebs	2
§ 2 Name des Eigenbetriebs	2
§ 3 Gemeinnützigkeit	2
§ 4 Stammkapital	3
§ 5 Organe des Eigenbetriebs	3
§ 6 Aufgaben des Gemeinderats	3
§ 7 Betriebsausschuss	4
§ 8 Aufgaben des Betriebsausschusses	4
§ 9 Aufgaben des/der Oberbürgermeisters_in	5
§ 10 Betriebsleitung	5
§ 11 Aufgaben der Betriebsleitung	5
§ 12 Elternbeirat	6
§ 13 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss	7
§ 14 Inkrafttreten	7

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalwahlrechtlicher und gemeindehaushaltsrechtlicher Vorschriften vom 16. April 2013 (GBl. Nr. 4, S. 55-58), in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am 30. September 2013 folgende Betriebsatzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Gegenstand des Eigenbetriebs**

(1) Der Eigenbetrieb wird nach dem Eigenbetriebsgesetz, der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt und nimmt im Rahmen der kommunalen Aufgabenstellung der Universitätsstadt Tübingen folgende Aufgaben wahr:

1. Förderung der musischen Erziehung, insbesondere der musikalischen Bildung
2. Entwicklung und Vertiefung individueller Fähigkeiten und Begabungen durch qualifizierten Instrumental- und Vokalunterricht
3. Ergänzung und Erweiterung der musischen Angebote in Kindertagesstätten und Kindergärten
4. Ergänzung und Erweiterung der musischen Angebote der allgemeinbildenden Schulen der verschiedenen Schultypen
5. Unterrichtsangebote von verschiedenen Formen des Einzel- und Gruppenunterrichts
6. Unterricht für Kinder und Jugendliche aus finanziell benachteiligten Familien
7. Unterricht für Menschen mit Beeinträchtigungen
8. Unterricht für Menschen mit unterschiedlichem kulturellem Hintergrund
9. Grundlagenbildung für die Berufsausbildung im Bereich Musik
10. Erwachsenenunterricht
11. Konzeptentwicklung für den Bereich Kulturelle Bildung
12. Unterrichtsangebot nach dem aktuellen Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen e. V. (VdM)

(2) Der Eigenbetrieb hat die strategische Ausrichtung mit dem für Kultur zuständigen Dezernat abzustimmen.

(3) Der Eigenbetrieb ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die den Zweck fördern.

## **§ 2**

### **Name des Eigenbetriebs**

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Tübinger Musikschule (TMS)“.

## **§ 3**

### **Gemeinnützigkeit**

(1) Die Tübinger Musikschule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Tübinger Musikschule ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Im Falle der Aufgabenerfüllung durch Verpflichtung Dritter ist die Gemeinnützigkeit zu gewährleisten.

(2) Mittel der Tübinger Musikschule und Mittel, die der Tübinger Musikschule von dritter Stelle zufließen, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Tübinger Musikschule fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Im Rahmen ihrer Gemeinnützigkeit ist die Tübinger Musikschule nach kaufmännischen und wirtschaftlichen Grundsätzen zu führen.

(5) Bei Auflösung des Eigenbetriebes oder bei Wegfall seines satzungsmäßigen Zweckes hat die Universitätsstadt Tübingen dessen Vermögen, soweit es den Wert der Sach- und Kapitaleinlagen übersteigt, ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Universitätsstadt Tübingen im Bereich der kulturellen Bildung zu verwenden.

#### **§ 4**

##### **Stammkapital**

Von der Festsetzung eines Stammkapitals nach § 12 Abs. 2 des Eigenbetriebesgesetzes wird abgesehen.

#### **§ 5**

##### **Organe des Eigenbetriebs**

Die Organe des Eigenbetriebs sind

- a) der Gemeinderat
- b) der Betriebsausschuss
- c) die/der Oberbürgermeister\_in
- d) die Betriebsleitung.

#### **§ 6**

##### **Aufgaben des Gemeinderats**

(1) Der Gemeinderat entscheidet über

1. die allgemeine Festsetzung von Entgelten und Tarifen,
2. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
3. die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung des Eigenbetriebs,
4. die Beteiligung des Eigenbetriebs an anderen Unternehmen sowie den Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen sowie über die Übernahme weiterer Aufgaben,
5. die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebs oder von Unternehmen, an denen der Eigenbetrieb beteiligt ist,
6. die Beschlussfassung über die Planung und die Ausführung von Vorhaben (Planungs- und Baubeschluss), wenn die Gesamtherstellungskosten voraussichtlich 300 000 Euro übersteigen,
7. den Abschluss von Verträgen, die für die Stadt von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
8. die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern in Organen von Unternehmen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, an denen der Eigenbetrieb beteiligt oder bei denen er Mitglied ist,
9. die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt,
10. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Entscheidung über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes, die Verwendung der nach § 14 Abs. 3 EigBG eingeplanten Finanzierungsmittel,
11. die Aufnahme von Darlehen bei Beträgen über 500 000 Euro,

12. die Gewährung von Darlehen bei Beträgen über 100 000 Euro (mit Ausnahme der Gewährung von Kassenkrediten an die Stadt),
13. der Erlass von Forderungen bei Beträgen über 25 000 Euro im Einzelfall,
14. die Verfügung über bewegliches Vermögen bei Werten über 30 000 Euro,
15. den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten bei einem Wert über 250 000 Euro,
16. die Gewährung von Freiwilligkeitsleistungen über 20 000 Euro im Einzelfall, soweit nicht im Wirtschaftsplan besonders ausgewiesen,
17. die Beschlussfassung über die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens bei Streitwerten über 75 000 Euro und über den Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis der Stadt über 75 000 Euro liegt,
18. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 78 Abs. 4 GemO bei Beträgen über 25 000 Euro,
19. die Entlastung der Betriebsleitung,
20. die Berufung und Abberufung der Betriebsleitung.

(2) Anträge an den Gemeinderat in Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die nicht vom Betriebsausschuss vorberaten worden sind, müssen diesem zur Vorberatung überwiesen werden.

## **§ 7**

### **Betriebsausschuss**

Die Funktion des Betriebsausschusses gem. § 7 Eigenbetriebsgesetz nimmt der Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales des Gemeinderats wahr.

## **§ 8**

### **Aufgaben des Betriebsausschusses**

- (1) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderates vorbehalten sind.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, über
  1. die Beschlussfassung über die Planung und Ausführung von Bauvorhaben (Planungs- und Baubeschluss), wenn die Gesamtherstellungskosten des Bauvorhabens voraussichtlich zwischen 150 000 Euro und 300 000 Euro liegen,
  2. die Feststellung der Schlussabrechnung für Bauwerke (Abrechnungsschluss) bei Gesamtherstellungskosten von mehr als 150 000 Euro,
  3. die Vergabe von Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen mit Ausnahme der laufend benötigten Betriebs-, Verbrauchs- und anderen Stoffe, soweit die Kosten jeweils mehr als 150 000 Euro im Einzelfall betragen,
  4. die Aufnahme von Darlehen bei Beträgen zwischen 75 000 Euro und 500 000 Euro im Einzelfall,
  5. die Gewährung von Darlehen (mit Ausnahme der Gewährung von Kassenkrediten an die Stadt) bis 100 000 Euro,
  6. die Stundung von Forderungen auf mehr als 4 Monate bei Beträgen über 50 000 Euro im Einzelfall,
  7. die Niederschlagung von Forderungen bei Beträgen über 25 000 Euro im Einzelfall,
  8. den Erlass von Forderungen bei Beträgen zwischen 5 000 Euro und 25 000 Euro im Einzelfall,
  9. die Verfügung über bewegliches Vermögen bei Werten zwischen 15 000 Euro und 30 000 Euro,
  10. den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten bei einem Wert zwischen 50 000 Euro und 250 000 Euro,

11. die Gewährung von Freiwilligkeitsleistungen bei Beträgen zwischen 5 000 Euro und 20 000 Euro im Einzelfall, soweit nicht im Wirtschaftsplan besonders ausgewiesen,
12. die Beschlussfassung über die Führung von Rechtsstreiten bei einem Streitwert zwischen 25 000 Euro und 75 000 Euro und über den Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis der Stadt zwischen 25 000 Euro und 75 000 Euro beträgt,
13. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 78 Abs. 4 GemO bei Beträgen über 25 000 Euro.

(3) Wird der Betriebsausschuss wegen Befangenheit seiner Mitglieder beschlussunfähig, so entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat.

## **§ 9**

### **Aufgaben des/der Oberbürgermeisters\_in**

(1) Die Aufgaben des/der Oberbürgermeister\_in ergeben sich aus dem Eigenbetriebsgesetz (insbesondere § 10 EigBG), den einschlägigen Bestimmungen der Gemeindeordnung und dieser Satzung.

(2) Der/Die Oberbürgermeister\_in kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Verwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben zu sichern und Missstände zu beseitigen.

## **§ 10**

### **Betriebsleitung**

Für den Eigenbetrieb wird eine Betriebsleiterin bzw. ein Betriebsleiter durch den Gemeinderat bestellt. Diese bzw. dieser ist allein vertretungsbefugt.

## **§ 11**

### **Aufgaben der Betriebsleitung**

(1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz, der Eigenbetriebsverordnung oder den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, der Vollzug des Investitionsprogrammes wie im Liquiditätsplan festgelegt sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs notwendig sind. Die Betriebsleitung trifft auch die arbeits- und dienstrechtlichen Entscheidungen, soweit nicht der Betriebsausschuss oder die/der Oberbürgermeister\_in zuständig ist.

(2) Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich.

(3) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses und des Gemeinderates mit beratender Stimme teil, sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskunft zu erteilen.

(4) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderates, des Betriebsausschusses und die Entscheidungen der/des Oberbürgermeisters/-in in Angelegenheiten des Eigenbetriebs.

(5) Die Betriebsleitung hat die/den Oberbürgermeister\_in über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere

1. im Rahmen regelmäßiger Rücksprachen über aktuelle Entwicklungen des Eigenbetriebs zu berichten,
2. einen Halbjahresbericht zu erstellen, der über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Liquiditätsplans mit Investitionsprogramm berichtet,
3. unverzüglich zu berichten, wenn
  - a) unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss,
  - b) Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Investitionsprogramms geleistet werden müssen oder sonst vom Liquiditätsplan abgewichen werden muss.

(6) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt im Rahmen ihrer Aufgaben.

(7) Die Erteilung rechtsgeschäftlicher Vollmachten bedarf der Zustimmung der/des Oberbürgermeisters/-in.

## **§ 12**

### **Elternbeirat**

#### (1) Aufgaben

1. Der Elternbeirat hat die Aufgabe, die Musikerziehung in der Musikschule und im Elternhaus zu fördern. Er dient als Kontaktorgan zwischen Elternschaft und Musikschule. Insbesondere soll er Anregungen und Ideen von Eltern diskutieren und weiterleiten und sich für die Ziele und Aufgaben der Musikschule bei Elternschaft und Bevölkerung einsetzen.
2. Der Elternbeirat vertritt die Interessen der Schülerinnen und Schüler der Musikschule und ihrer Eltern.
3. Der Elternbeirat unterstützt partnerschaftlich die Außenwirkung der Musikschule.

#### (2) Wahl

1. Jährlich zu Beginn des Schuljahres ist eine Elternversammlung einzuberufen. Alle drei Jahre sind bis zu fünf Elternvertreterinnen und Elternvertreter zu wählen.
2. Der Elternbeirat besteht aus den gewählten Elternvertreterinnen und -vertretern. Der Beirat wählt spätestens vier Wochen nach seiner Wahl seine Vorsitzende / seinen Vorsitzenden und deren Stellvertretung.
3. Bis zur Wahl des neuen Elternbeirates führt der bisherige Elternbeirat die Geschäfte weiter.

#### (3) Informationspflichten

1. Die Universitätsstadt Tübingen sowie die Betriebsleitung und der Elternbeirat informieren sich gegenseitig über alle wesentlichen Fragen der Bildung, der musikalischen Ausbildung, des Unterrichtsprogramms, des Schulgelandes und der Organisation.
2. Der Elternbeirat ist vor der Festsetzung der Elternbeiträge, der Festlegung von Grundsätzen über die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler in die Musikschule sowie vor der Einführung neuer Unterrichtsprogramme zu hören.

#### (4) Geschäftsordnung

In einer Geschäftsordnung für den Elternbeirat werden die Einberufung und Durchführung der Sitzungen, der Geschäftsgang der Sitzung, die Beschlussfassung und die Niederschrift sowie die Zusammenarbeit mit der Betriebsleitung geregelt.

### **§ 13**

#### **Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss**

(1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Betriebsleitung erstellt vor Beginn eines jeden Kalenderjahres einen Wirtschaftsplan. Dieser ist spätestens bis 30. September aufzustellen und dem Gemeinderat zur Feststellung vorzulegen.

(3) Die Betriebsleitung hat innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und der/dem Oberbürgermeister\_in vorzulegen.

(4) Im Übrigen gelten für die Aufstellung des Jahresabschlusses die entsprechenden Regelungen des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung.

(5) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.

### **§ 14**

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Tübingen, den 7. Oktober 2013

Boris Palmer  
Oberbürgermeister

1) Bekannt gemacht im Schwäbischen Tagblatt vom 12. Oktober 2013, geändert durch

1. Satzung vom 24. November 2014 (Schwäbisches Tagblatt vom 29. November 2014; Inkrafttreten: 30. November 2014)

2. Satzung vom 7. März 2016 (Schwäbisches Tagblatt vom 12. März 2016; Inkrafttreten: 13. März 2016)

3. Satzung vom 28. April 2022, bekannt gemacht unter <http://www.tuebingen.de/bekanntmachungen> am 12. Mai 2022; Inkrafttreten: 13. Mai 2022